



Gemeinde  
Drei Höfe

## **Einladung zur ordentlichen Budget-Gemeindeversammlung**

**Mittwoch, 03. Dezember 2025**  
**19:30 Uhr, estri.ch, 4558 Winistorf**

---

### **Traktanden**

- 1 Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
- 2 Anträge Kreditbeschlüsse Investitionsrechnung
- 3 Antrag Genehmigung Budget 2026
- 4 Antrag Genehmigung Vertrag zwischen den Gemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken betreffend gemeinsame Führung der Regionalschule äusseres Wasseramt rsaw
- 5 Antrag Genehmigung der Schulordnung der Regionalen Schule äusseres Wasseramt rsaw
- 6 Aufhebung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 13.12.1995 betr. Beteiligung der Gemeinde an die Kinderkrankenkasse
- 7 Antrag und Beschluss Gemeindeinitiative über eine faire Verteilung der Nationalbankgelder
- 8 Informationen aus den Ressorts
- 9 Verschiedenes

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner

Wir laden Sie herzlich zur Budget-Gemeindeversammlung ein.

Folgende Dokumente liegen ab sofort im Gemeindehaus Winistorf öffentlich auf:

- Budget 2026
- Vertrag rsaw
- Schulordnung rsaw
- Protokollauszug Gemeindeversammlung vom 13.12.1995 betr. Kinderkrankenkasse
- Gemeinde-Initiativ-Text betreffend faire Verteilung der Nationalbankgelder vom VSEG

Die Budget-Unterlagen können bei Bedarf auch direkt bei der Finanzverwaltung telefonisch angefordert werden (032 614 11 11). Ebenso sind alle Unterlagen auf unserer Homepage [www.dreihoeefe.ch](http://www.dreihoeefe.ch) unter Budget-GV 2025 ab sofort aufgeschaltet.

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer nach Vollendung des 18. Altersjahres, die in der Gemeinde angemeldet und im Stimmregister eingetragen sind.

Wir freuen uns, Sie anschliessend zu einem Apéro einzuladen.

Winistorf, 20.11.2025



Daniela Häberli  
Gemeindepräsidentin



Nicole Grogg  
Gemeindeschreiberin

## **1 Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler**

Begrüssung durch die Gemeindepräsidentin.

## **2 Anträge Kreditbeschlüsse Investitionsrechnung**

### **2.1 Umbau Gemeindehaus / Einbau Büro**

#### **Ausgangslage**

Nach dem Einbau der neuen Heizung ist nun der Umbau des Gemeindebüros in dem vorgesehenen Raum mit CHF 100'000.00 budgetiert. In diesem Betrag ist die Projektleitung und der Umbau einkalkuliert.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, den Kredit für den Umbau Gemeindehaus / Einbau Büro der Gemeinde Drei Höfe in der Höhe von CHF 100'000.00 anzunehmen.

### **2.2 Anpassung öffentliche Beleuchtung Heinrichswil**

#### **Ausgangslage**

Durch das geplante Netzprojekt der BKW mit dem Neubau der Trafostation Schulhaus wird die Freileitung im Bereich Herswil-/Möslistrasse in Heinrichswil demontiert. Die Leitungen werden erdverlegt. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, im gleichen Graben die Kabel der Strassenbeleuchtung zu verlegen inkl. Neubau von sieben Kandelabern.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, den Kredit für die Anpassung der öffentlichen Beleuchtung in Heinrichswil in der Höhe von CHF 72'000.00 anzunehmen.

## **2.3 Ersatz Gemeindefahrzeug**

### **Ausgangslage**

Der Holder ist 31 Jahre alt und in den letzten Jahren sind hohe Reparaturkosten angefallen. Es ist zudem fraglich, ob er die nächste MFK-Prüfung bestehen würde.

Anstelle eines teuren neuen neuen Holders möchte die Gemeinde einen Polaris Ranger anschaffen, welcher die Voraussetzungen ebenfalls bestens erfüllt.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, den Kredit für den Ersatz des Gemeindefahrzeuges der Gemeinde Drei Höfe in der Höhe von CHF 40'000.00 anzunehmen.

## **2.4 Weitere Massnahmen GEP**

### **Ausgangslage**

Die Abwasserleitungen müssen in der Gemeinde saniert werden. Man rechnet mit einem Gesamtbetrag von CHF 340'000.00. Die Sanierung soll auf drei Jahre verteilt werden. Für das Jahr 2026 budgetiert man einen Betrag von CHF 140'000.00.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, den Kredit für die weiteren Massnahmen GEP der Gemeinde Drei Höfe in der Höhe von CHF 140'000.00 anzunehmen.

## **2.5 Planungskredit Drainageleitung Weierbach (Biberkonzept)**

### **Ausgangslage**

Das Biberkonzept Weierbach in Hersiwil erfordert eine Anpassung der Drainageleitungen. Involviert sind drei Amtsstellen: Amt für Raumplanung, Amt für Wald, Jagd und Fischerei, und Amt für Landwirtschaft. Das Gesamtprojekt erfordert einen Planungskredit unter Federführung der Gemeinde.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, den Planungskredit Weierbach (Biberkonzept) für die Gemeinde Drei Höfe in der Höhe von CHF 30'000.00 anzunehmen.

## **2.6 Ortsplanungsrevision**

### **Ausgangslage**

Für die Mitwirkung an der Ortsplanungsrevision und für die Finalisierung braucht es einen zusätzlichen Kredit von CHF 30'000.00.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, den Nachtragskredit für die Ortsplanungsrevision Gemeinde Drei Höfe in der Höhe von CHF 30'000.00 anzunehmen.

## **2.7 IT-Systemwechsel Gemeindeverwaltung**

### **Ausgangslage**

Für die Datenumwandlung vom alten zum neuen IT-System braucht es einen zusätzlichen Nachtragskredit, da diese Umwandlung durch eine Drittfirma erfolgte.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, den Nachtragskredit für den IT-Systemwechsel der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Drei Höfe im Betrage von CHF 10'000.00 anzunehmen.

## **3 Anträge und Beschlüsse zum Budget, zur Erfolgs- und Investitionsrechnung 2026 sowie zum Steuerfuss 2026**

Die Finanzverwaltung stellt das Budget und die Investitionsrechnung für das kommende Jahr sowie die Finanzplanung für die nächsten 5 Jahre vor.  
(Siehe auch Anhang im Gesamtbudget).

- 3.1 Das Budget 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 259'556.00 in der Erfolgsrechnung ist zu genehmigen.
- 3.2 Der Aufwandüberschuss von CHF 372'000.00 in der Investitionsrechnung ist zu genehmigen.
- 3.3 Die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung mit CHF 1'520.00 Aufwandüberschuss, Abwasserentsorgung mit CHF 35'201.00 Aufwandüberschuss, sowie die Abfallbeseitigung mit CHF 250.00 Ertragsüberschuss sind zu genehmigen.
- 3.4 Die Feuerwehrrersatzabgabe ist mit 15 % der einfachen Staatssteuer (mindestens CHF 40.00, maximal CHF 800.00) festzusetzen.
- 3.5 Die Hundesteuer ist auf CHF 115.00 inkl. kantonale Steuer festzusetzen.

### 3.6 Gebühren

|                   |                                                                                                                     |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wassergebühren:   | Grundgebühr pro Haushalt CHF 30.00<br>Verbrauchsgebühren pro m <sup>3</sup> Verbrauch CHF 1.70                      |
| Abwassergebühren: | Grundgebühr pro Haushalt CHF 75.00<br>Verbrauchsgebühren pro m <sup>3</sup> Verbrauch Fr. 1.00                      |
| Kehrichtgebühren: | Mehrpersonen Haushalte CHF 130.00<br>Einpersonen Haushalte CHF 110.00<br>Restaurants und Gewerbebetriebe CHF 300.00 |
| Grünabfuhr:       | Wohnungen/Gewerbe- Dienstl.- Industriebetriebe CHF 98.00                                                            |

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, das Budget 2026 gemäss den punktuellen Aufzählungen 3.1 bis 3.6 zu genehmigen.

## 4 **Antrag Genehmigung neuer Vertrag zwischen den Gemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken betreffend gemeinsame Führung der Regionalschule äusseres Wasseramt rsaw**

Die Gemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken führen seit vielen Jahren die Regionale Schule äusseres Wasseramt (rsaw) gemeinsam. Um die Zusammenarbeit organisatorisch, rechtlich und finanziell an die aktuellen kantonalen Vorgaben (Volksschulgesetz und -verordnung) anzupassen, wurde die bestehende Vereinbarung in einer neuen Fassung erarbeitet.

Der neue öffentlich-rechtliche Vertrag übernimmt die Zusammenarbeit im Leitgemein-demodell, ist aber ausführlicher strukturiert und präzisiert die Organisation, Zuständigkeiten und Finanzführung deutlich:

- Als Leitgemeinde trägt Aeschi die administrative Verantwortung, ihre Aufgaben (z.B. Rechnungsführung) werden präzise geregelt.
- Der Schulausschuss wird als strategisches Führungsorgan klar definiert, seine Kompetenzen werden klar beschrieben.
- Die Schulleitung erhält eine explizite rechtliche Grundlage und detaillierte Aufgabenbeschreibung.
- Die Informatikinfrastruktur (Netzwerk, Geräte, Software) geht neu von den Gemeinden auf die rsaw über.
- Der Kostenverteiler wird neu nach der Formel 50 % Einwohnerzahl und 50 % SchülerInnenzahl berechnet.
- Die Musikschule ist nicht mehr erwähnt, für sie wird künftig ein separates Reglement erstellt.

Ziel ist ein einheitliches, qualitativ hochwertiges Bildungsangebot an allen Schulstandorten Aeschi, Bolken, Drei Höfe und Etziken.

Mit dem neuen Vertrag wird die bisherige Vereinbarung ersetzt. Der Vertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, sofern alle Vertragsgemeinden und das kantonale Volksschulamt (VSA) zustimmen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Vertrag zwischen den Gemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken betreffend gemeinsame Führung der Regionalschule äusseres Wasseramt rsaw zu genehmigen.

## **5 Antrag Genehmigung der Schulordnung der Regionalen Schule äusseres Wasseramt rsaw**

Mit dem neuen Vertrag zur gemeinsamen Führung der rsaw wird auch die Schulordnung an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen angepasst.

Die Schulordnung regelt:

- den Geltungsbereich und Zweck der Volksschule,
- die Organisation der Schule im Leitgemeindemodell mit den Standorten Aeschi, Bolken, Drei Höfe und Etziken,
- die Zuständigkeiten der kommunalen Aufsichtsbehörde (Gemeinderat der Leitgemeinde),
- die Aufgaben des Schulausschusses als strategisches Organ sowie
- die Verantwortlichkeiten der Schulleitung gemäss kantonalem Recht.

Sie schafft damit eine klare und rechtskonforme Grundlage für die Führung der Schule und ersetzt die Schulordnung von 2009. Die Schulordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, sofern alle Vertragsgemeinden und das Departement für Bildung und Kultur zustimmen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Schulordnung der Regionalen Schule äusseres Wasseramt rsaw zu genehmigen.

## **6 Aufhebung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 13.12.1995 betr. Beteiligung der Gemeinde an die Kinderkrankenkasse**

An der Budgetgemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf vom 13. Dezember 1995, wurde unter Traktandum 3 beschlossen, dass die Auszahlung von Beiträgen an die Kinderkrankenkasse bei Kindern bis zu einem steuerbaren Einkommen von max. CHF 50'000.00 vorgenommen werden.

Die Auszahlung erfolgte bis jetzt direkt an die Eltern und macht CHF 12.00 pro Kind und Monat aus.

Gemäss dem VSEG ist die Gemeinde Drei Höfe noch die einzige Gemeinde im Kanton Solothurn, welche eine solche zusätzliche Subvention anbietet, da diese durch die Prämienverbilligung des Kantons (IPV) ersetzt wurde. Betroffene Familien profitieren heute von dieser kantonalen Prämienverbilligung.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13.12.1995 betr. Beteiligung der Gemeinde an die Kinderkrankenkasse aufzuheben.

## **7 Antrag und Beschluss Gemeindeinitiative des VSEG über eine faire Verteilung der Nationalbankgelder**

Der VSEG lanciert eine Gemeindeinitiative, welche vorsieht, dass die Gewinne der Nationalbank, welche an die Kantone ausgeschüttet werden, teilweise auch an die Gemeinden verteilt werden. Für das müsste ein neuer Artikel in die Kantonsverfassung aufgenommen werden:

Der vorgeschlagene Art. 131 bis sieht vor, dass die Hälfte der Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB), die an den Kanton fliessen, an die Gemeinden verteilt wird. Die Verteilung soll proportional zur Bevölkerungszahl der jeweiligen Gemeinde erfolgen. Die Details der Verteilung werden vom Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden geregelt.

### **Hintergründe/Details**

Die Hauptziele und Argumente für diesen neuen Artikel sind:

- **Ausgleich für Aufgabenübertragungen:** Die Gemeinden mussten kürzlich im Zuge des Massnahmenplans 2024 feststellen, dass der Kanton ihnen Aufgaben und Finanzlasten in grösserem Umfang übertragen hat. Die Gemeinden fordern daher einen eigenen Anteil an den SNB-Ausschüttungen als Ausgleich.
- **Finanzierung wichtiger Aufgaben:** Die Gemeinden tragen praktisch allein die Finanzlast für wichtige Leistungsfelder wie Alter/Pflege und Soziales. Diese Bereiche wachsen aufgrund der demografischen Entwicklung stetig, was die Gemeinden finanziell zunehmend belastet.



- Stärkung der Gemeindeautonomie: Durch die Aufteilung der Nationalbankgewinne zwischen Kanton und Gemeinden soll die finanzielle Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit der Gemeinden erhalten oder zumindest gestärkt werden.
- Verteilungsmechanismus: Da die Verteilung der SNB-Gelder an die Kantone nach der Bevölkerungszahl erfolgt, soll die Verteilung innerhalb des Kantons an die Gemeinden ebenfalls nach der Bevölkerungszahl vorgenommen werden. Dies soll verhindern, dass ein neuer Finanzausgleich geschaffen werden muss.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Gemeindeinitiative zu genehmigen.

## **8 Informationen aus den Ressorts**

## **9 Verschiedenes**